

Informationen zum Ganztagsförderungsgesetz und zur Ganztagschule als eine Möglichkeit der Einlösung des Rechtsanspruchs

Zusammenfassung Präsentation Infoveranstaltung vom 14. Januar 2026

1. Ganztagsförderungsgesetz

Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben Eltern von Kindern an öffentlichen und privaten Grundschulen und SBBZ zwischen 6 und 10 Jahren in Baden-Württemberg einen Rechtsanspruch auf ganztätige Betreuung.

Der Rechtsanspruch beginnt aufwachsend:

→ ab dem Schuljahr 2026/2027 für Eltern, deren Kinder Klasse 1 einer öffentlichen oder privaten Schule besuchen.

→ Jedes Schuljahr kommen die nächsten ersten Klassen dazu.

→ Somit haben ab Schuljahr 2029/2030 alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf eine ganztägige Betreuung.

Eltern müssen ihr Kind nicht in eine Betreuung anmelden. Sie entscheiden selbst, ob sie dies für ihr Kind in Anspruch nehmen.

Umfang des Rechtsanspruchs auf Betreuung:

- an allen Wochentagen 5 Tage der Woche à 8 Zeitstunden im ganzen Kalenderjahr
- Ausnahme: maximale Schließzeit ist 4 Ferienwochen (20 Tage, die Kommune legt fest, welche Ferienwochen ohne Betreuung sind und wo es eine Ferienbetreuung gibt.).

2. Verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung:

Eine Kommune als Schulträger kann entscheiden, wie der Rechtsanspruch auf Betreuung umgesetzt wird:

1. Halbtagschule (Angebot des Pflichtunterrichts der Schule - auch hier kann es nach Stundenplan auch Nachmittagsunterricht geben)
+ kostenpflichtiges / flexibles Betreuungsangebot des Schulträgers an allen 5 Tagen (bei Bedarf, Eltern müssen hierfür bezahlen).
2. kostenlose Ganztagschule (Schulpflicht) an einigen Tagen je nach Zeitmodell (z.B. an 3 Tagen mit 8 Stunden täglich)
+ kostenpflichtiges / flexibles Betreuungsangebot des Schulträgers an den anderen Tagen oder vor/nach der Ganztagschule (bei Bedarf, Eltern müssen hierfür bezahlen).
3. kostenlose, schulpflichtige Ganztagschule an allen 5 Tagen.

3. Was bedeutet Ganztagschule?

Die Ganztagschule ist ein qualitativ hochwertiges Angebot des Landes Baden-Württemberg mit folgenden Zielen:

- Vereinbarkeit Familie und Beruf

- Unterstützung aller Kinder beim schulischen Lernen durch Lehr- und Fachkräfte (Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit)
- Stärkung aller Kinder in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung

Eine Ganztagsschule ist anders gestaltet, die Kinder sitzen nicht den ganzen Tag am Tisch zum Lernen. Ganztagsschulkinder haben genauso viel Pflichtunterricht wie die anderen Kinder, aber es gibt zwei Pausen am Vormittag. Der Stundenplan wechselt zwischen An- und Entspannungsphasen ab.

In den Zeiten außerhalb des Unterrichts haben die Kinder verschiedene Angebote:

- individuelles Lernen statt Hausaufgaben, wo sie mit ihren Lehrkräften nochmals die Aufgaben aus dem Unterricht in ihrem Niveau trainieren.
- Bewegungsangebote
- Entspannungs- und Erholungsmöglichkeiten, Freispiel
- verschiedene Angebote nach Wahl passend zum pädagogischen Konzept der Schule (z.B. Basteln, Musik, Sportangebote, Theater, Lesen, Sprachen lernen, Naturerfahrung, Gartenarbeiten, Tierpflege, Modelleisenbahn ...). Anbieten können dies die Lehrkräfte der Schule oder Experten, Vereine und Institutionen von außen.

Wichtig für Eltern zu wissen:

- Die Ganztagsschule ist schulpflichtig. Das bedeutet, ein Ganztagsschulkind muss an den Tagen der Ganztagsschule im vollen Zeitumfang in die Schule gehen. Eine Wahl einzelner Tage durch die Eltern ist nicht möglich
- Die Anmeldung eines Kindes für die Ganztagsschule erfolgt verbindlich für ein Schuljahr. Abmelden können die Eltern ihr Kind nur zum Ende eines Schuljahres.
- An den Ganztagsschultagen gibt es keine Hausaufgaben.
- Die Ganztagsschule ist kostenlos.
- Es gibt täglich eine Stunde Mittagspause mit dem Angebot eines warmen Mittagessens. Das Mittagessen ist kostenpflichtig. Wer dies nicht möchte, kann ein eigenes Vesper mitbringen. Die Kinder können in dieser Mittagspause auch zum Essen nach Hause kommen, falls Eltern dies wünschen.

Es gibt 2 Formen von Ganztagsschule:

- **verbindliche Form:** Alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule nehmen verbindlich an der Ganztagsschule teil. Wollen Eltern dies nicht, müssen sie für ihr Kind beim Staatlichen Schulamt einen Antrag auf Schulbezirkswechsel stellen.
- **Wahlform:** Eltern haben die Wahl, ob sie ihr Kind für den Ganztagsbetrieb anmelden. Die Anmeldung erfolgt vor Schuljahresbeginn und ist für ein Schuljahr verbindlich gültig.

Der Schulträger stellt den Antrag für eine Ganztagsschule. Der Gemeinderat entscheidet, welche Form (verbindlich oder Wahlform) und welches Zeitmodell angeboten werden soll.

Es gibt verschiedene Zeitmodelle:

- 3 Ganztage mit 8 Zeitstunden (z.B. 8 bis 16 Uhr)
- 4 Ganztage mit 8 Zeitstunden (z.B. 8 bis 16 Uhr)
- 5 Ganztage mit 8 Zeitstunden (z.B. 8 bis 16 Uhr)

→ 3 Ganztage mit 7 Zeitstunden (z.B. 8 bis 15 Uhr)

→ 4 Ganztage à 7 Zeitstunden (z.B. 8 bis 15 Uhr)

→ 5 Ganztage à 7 Zeitstunden (z.B. 8 bis 15 Uhr)

Welche Wochentage die Ganztage sind, legt die Schule vor dem Antrag fest. Bei Ganztageschulen, deren Zeitmodell den Rechtsanspruch auf Betreuung nicht vollständig abdeckt, muss der Schulträger ein ergänzendes, kostenpflichtiges Betreuungsangebot bereitstellen.

Gruppengröße:

Mindestanmeldungen für die Ganztagschule

an der Grundschule = 25 Kinder aus den Klassen 1 bis 4
(auch klassen- und jahrgangsübergreifend)

→ Immer ab 4 weiteren Kindern kann eine zusätzliche Gruppe geöffnet werden, also
ab 29 Kindern 2 Gruppen
ab 54 Kindern 3 Gruppen
usw....

Beispielstundenpläne (Ganztagschule rot eingerahmt):

Ganztagsschule z.B. 3 Tage à 8 Stunden					
Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00 – 08:00 <i>bei Bedarf</i>	ggf. kostenpflichtige Frühbetreuung Schulträger				
08:00	Halbtags- schule	Ganztagsschule Schule			Halbtags- Schule
-					
16:00		Mittagsband (60 min.) Schulträger Organisation und Aufsicht (Mittagessen/Mensa/Mittagspause)			
	kostenpflichtige Betreuung Schulträger	Ganztagsschule Schule (ggf. auch Unterricht für Halbtagskinder an 1 bis 2 Nachmittagen)			kostenpflichtige Betreuung Schulträger
16:00 – 17:00 <i>bei Bedarf</i>	ggf. kostenpflichtige Spätbetreuung Schulträger				

Ganztagschule z.B. 3 Tage à 7 Stunden					
Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00 – 08:00 <i>bei Bedarf</i>	ggf. kostenpflichtige Frühbetreuung Schulträger				
08:00	Halbtags- schule	Ganztagschule Schule			Halbtags- schule
-					
15:00		Mittagsband (60 min.) Schulträger Organisation und Aufsicht (Mittagessen/Mensa/Mittagspause)			
	kostenpflichtige Betreuung Schulträger	Ganztagschule Schule (ggf. auch Unterricht für Halbtagskinder an 1 bis 2 Nachmittagen)			kostenpflichtige Betreuung Schulträger
15:00 – 16:00	kostenpflichtiges Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruchs Schulträger				
16:00 – 17:00 <i>bei Bedarf</i>	ggf. kostenpflichtige Spätbetreuung Schulträger				

4. Informationen und Kontakte

Links zu weiterführenden Informationen und Materialien:

Informationen und Materialien

<https://ganztagsschule.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Informationen+und+Materialien>

Qualitätsrahmen Ganztagsschule

https://ganztagsschule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1109696657/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Projekte/Ganztagsschule/Publikationen/2019-06-28-Qualit%C3%A4tsrahmen-Ganztagsschule.pdf

FAQ

<https://ganztagsschule.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Ganztagsschule+Baden-Wuerttemberg/Haeufige+Fragen+und+Antworten>

Ansprechpersonen beim Staatlichen Schulamt Tübingen:

Christoph Nau, Schulrat

Sprengelschulrat der Schulen Region Steinlach

Staatliches Schulamt Tübingen

Uhlandstraße 15

72072 Tübingen

Telefon: (+49) 7071 99902-207

E-Mail: christoph.nau@ssa-tue.kv.bwl.de

Sibylle Jakober, Schulrätin

zuständig für: Ganztagsschule / Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Staatliches Schulamt Tübingen

Uhlandstraße 15

72072 Tübingen

Telefon: (+49) 7071 99902-209

E-Mail: sibylle.jakober@ssa-tue.kv.bwl.de